

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 17. Mai 1877.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. April 1877, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Umbildung der dormaligen Gewerbschule in eine sechsclassige Realschule beschlossen und demgemäß der anruhenden „Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern“ Unsere Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I.

Die sechsclassige Realschule neuer Organisation tritt bezüglich ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen „Kreisgewerbschule“ und